

# GEMEINDE OSTERRÖNFELD

## BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „ERWEITERUNG WOHNBAUGEBIET ASPEL-NORD“



(Quelle: Google Earth)

## Begründung zum Satzungsbeschluss November 2011

Planverfasser:

### **AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
post@ac-planergruppe.de  
[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung:  
Dipl. Ing. Evelyn Peters  
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Planungserfordernis</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
3.1.	Landesentwicklungsplan	5
3.2.	Regionalplan / Stadt-Umlandkooperation	5
3.3.	Flächennutzungsplan	6
3.4.	Landschaftsrahmenplan	6
3.5.	Landschaftsplan	6
<b>4</b>	<b>Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Baugrunduntersuchung</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Planerische Konzeption</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b>	<b>11</b>
8.1.	Allgemeines Wohngebiet	11
8.2.	Überbaubare Grundstücksfläche	12
8.3.	Grundflächenzahl	12
8.4.	Bauweise	12
8.5.	Höhe baulicher Anlagen	13
8.6.	Mindestgrundstücks-größen / Anzahl der Wohneinheiten	13
<b>9</b>	<b>Erschließung</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Begründung der Grünordnerischen Festsetzungen</b>	<b>14</b>
10.1.	Erhalt von Bäumen	15
10.2.	Öffentliche Grünfläche	15
10.3.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
<b>11</b>	<b>Begründung der baugestalterischen Festsetzungen</b>	<b>15</b>
11.1.	Gestaltung von Doppelhäusern	15
11.2.	Dächer	16
11.3.	Fassaden	16
11.4.	Einfriedungen	16
<b>12</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>16</b>
12.1.	Flächen für Versorgungsanlagen	18
<b>13</b>	<b>Hinweis</b>	<b>18</b>

<b>14</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>18</b>
14.1.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen	18
14.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	19
14.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden/das Wasser	20
14.4.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft	21
14.5.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Landschaft/Stadtbild	21
14.6.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	21
<b>15</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen</b>	<b>21</b>
<b>16</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung</b>	<b>22</b>
16.1.	Bestimmung der planungsrelevante Arten	23
16.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	25
<b>17</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>26</b>
17.1.	Knick	26

## 1 Räumlicher Geltungsbe- reich

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Erweiterung der Wohnbebauung Aspel Nord“ befindet sich im südlichen Ortsteil Aspel der Gemeinde Osterrönfeld, der räumlich durch den Bahndamm der Deutschen Eisenbahn AG vom Ortskern getrennt wird.

Der Plangeltungsbereich wird östlich und nordöstlich durch die Straße „Aspelweg“ begrenzt. Im Westen befindet sich das Wohngebiet „Franz-Pantel-Ring“ und im Süden grenzt das Wohngebiet „Lüttmoor“ an.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 82/9 und 82/8 der Flur 14 der Gemarkung Osterrönfeld.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,7 ha.

## 2 Planungserfordernis

Die Gemeinde Osterrönfeld ist in den vergangenen Jahren sowohl in der Fläche als auch hinsichtlich der Bevölkerungsanzahl gewachsen. Der Anstieg der Einwohneranzahl ist mit der stark gestiegenen Ansiedlungsnachfrage von neuen Unternehmen zu begründen. Diese Tendenz hat sich in letzter Zeit u. a. durch die Ansiedlung der Fa. REpower fortgesetzt, in Folge dessen mit weiteren Ansiedlungen auf den überplanten Flächen der Hafen Kiel-Canal und des interkommunalen Gewerbegebietes zu rechnen ist. Der damit verbundenen Wohnraumnachfrage begegnet die Gemeinde z. T. durch die Neuausweisung von Wohnbauland.

Mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 34 will die Gemeinde Osterrönfeld zum einen die Wohnraumnachfrage abdecken aber auch eine städtebauliche geordnete Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung von umweltschützenden Belangen im Sinne des BauGB und der BauNVO sicherstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 wird aufgrund der Lage, der Größe und der Beschaffenheit des Gebietes nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Dadurch entfallen die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Umweltprüfung und zur Abfassung eines Umweltberichts einschließlich des Monitoring sowie das Erfordernis zum Ausgleich der Eingriffe.

### 3 Planungsvoraussetzungen

#### 3.1. Landesentwicklungsplan

Gemäß dem Landesentwicklungsplan von 2010 gehört Osterrönfeld zu den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des zentralen Ortes Rendsburg an.

Durch die Errichtung des „Neuen Hafens Kiel-Canals“ erhält die Gemeinde Osterrönfeld eine besondere Bedeutung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und wird sich zukünftig als ein attraktiver Ansiedlungsraum für neue Unternehmen etablieren.

Darüber hinaus wird die besonders gute überörtliche Anbindung durch die B 77, die BAB 7 und die dargestellten Bahnstrecken deutlich.

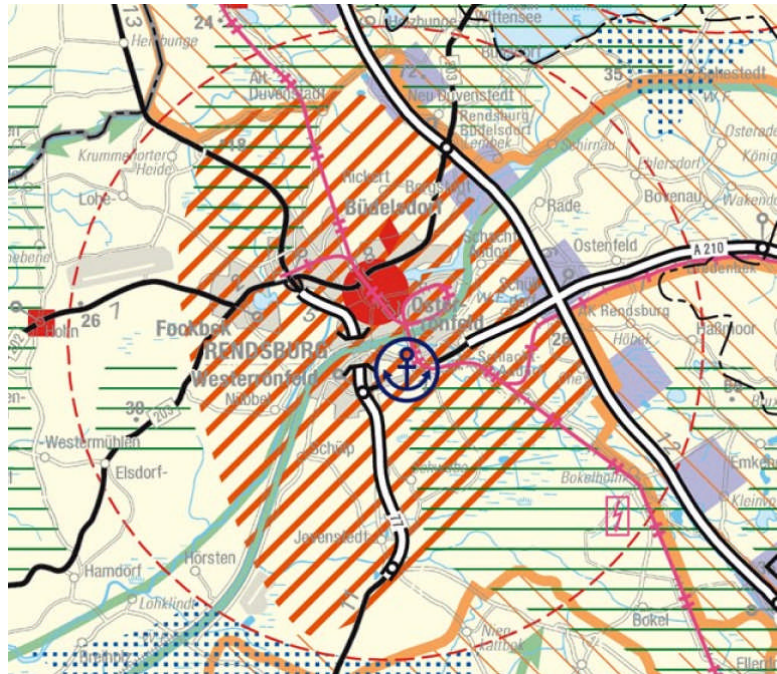


Abb.: Ausschnitt aus dem LEP (2010)

#### 3.2. Regionalplan / Stadt-Umlandkooperation

Laut Regionalplan befindet sich die Gemeinde Osterrönfeld im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen der Stadt Rendsburg. Osterrönfeld liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Rendsburg. Ebenfalls dargestellt wird der Hafen, der als regional bedeutsam eingestuft wird.

Der Gemeinde Osterrönfeld wird eine planerische Wohnfunktion und / oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugewiesen. Die Gemeinde soll sich aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Flächenpotenziale in den Bereichen „Wohnen“ und / oder „Gewerbe“ stärker entwickeln, als die übrigen nicht zentralörtlich eingestufteten Gemeinden.

Um eine abgestimmte Entwicklung im Gesamttraum Rendsburgs sicherzustellen wurde eine Stand-Umland-Kooperation geschlossen. Die Siedlungsentwicklung ist Teil der Vereinbarungen, die die Gemeinde Osterrönfeld mit erarbeitet hat. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Zielsetzungen der getroffenen Vereinbarungen.

### 3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönfeld von 1998 sieht für diese Fläche bereits „Wohnen“ vor, so dass keine Änderungen des Flächennutzungsplanes für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 vorzunehmen sind.

### 3.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (2000) enthält keine den Plangeltungsbereich betreffenden Aussagen.

In der weiteren Umgebung befinden Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Wehrau bei Osterrönfeld / Ufer des Nord-Ostsee-Kanals).

### 3.5. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet Ackerflächen sowie einige Knicks dar.

Als Planungsziele für den Plangeltungsbereich werden Wohnbauflächen, der Erhalt der vorhandenen Knicks, die Schaffung weiterer linearer Gehölzstrukturen als Biotopverbundstrukturen sowie zur Eingrünung der neuen Wohnbebauung dargestellt.



Abb.: Landschaftsplan Planungskarte (1998)

#### **4 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung**

Der Plangeltungsbereich umfasst zwei Flurstücke der Gemeinde Osterrönfeld. Der westliche Teil der Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt, zeitweise dient die Fläche als Weide. Der östliche Teil des Plangeltungsbereichs besteht aus einer Ruderalfläche, die teilweise mit Schotter befestigt ist, zum großen Teil jedoch mit Spontanvegetation bewachsen ist.

Die vorhandene Bebauung in den westlich und südlich befindlichen Wohngebieten setzt sich aus eingeschossigen Einfamilienhäusern zusammen. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb mit Büronutzungen, dessen Erschließung von der dem Bebauungsplangebiet abgewandten Seite erfolgt.

Das Plangebiet ist im Süden, Westen und Osten von Knicks umgeben, die sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Ortbildprägend sind die Eichen, die entlang der südlichen Grenze auf dem Knickwall stehen.

#### **5 Immissionsschutz**

Bearbeitung durch:

Wasser Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH,  
Neumünster 15. Juli 2011

Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 34  
„Erweiterung der Wohnbaugebiet Aspel-Nord“

Auszug:

##### **Ausgangssituation**

In der Gemeinde Osterrönfeld ist über den Bebauungsplan Nr. 34 die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Abrundung des Gebietes Aspel-Nord vorgesehen. Es ist der Schutz vor Verkehrslärm zu prüfen.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Einflussbereich der Eisenbahnstrecke 1040 Hamburg – Flensburg (Süddamm der Eisenbahnhochbrücke). Gegen den Verkehrslärm der Bundesstraße B 202 wurden bereits für den benachbarten B-Plan Nr. 28 Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, welche gleichermaßen für den B-Plan Nr. 34 wirken.

##### **Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung**

Die Berechnungen ergaben, dass der TAG-Orientierungswert der DIN 18005 an allen Immissionsorten um mindestens 5 dB(A) unterschritten wird. Der NACHT-Orientierungswert der DIN 18005 wird an allen Immissi-



onsorten um 3 dB(A) bis 5 dB(A) überschritten.

Der TAG-Orientierungswert in den Außenwohnbereichen wird ebenfalls unterschritten, so dass eine ungestörte Nutzung der Gärten und Terrassen während des Tages möglich ist.

Im Rahmen der Abwägung werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV hinzugezogen. Diese werden im Beurteilungszeitraum TAG unterschritten. Im Beurteilungszeitraum NACHT werden sie teilweise um 1 dB(A) überschritten.

Um dem Schutz des B-Planes Nr. 34 vor Eisenbahnlärm während der Nacht Rechnung zu tragen, sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Da wirksame aktive Lärmschutzmaßnahmen wegen des Höhenunterschiedes zwischen der Schallquelle und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 34 nicht innerhalb dieses errichtet werden können, sind allein passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden festsetzungsrelevant. Aufgrund der niedrigen Beurteilungspegel bis 50 dB(A) resultiert der Lärmpegelbereich I der DIN 4109 mit einem erforderlichen Schalldämmmaß von 30 dB, welches mit ortsüblicher Bauweise standardmäßig erreicht wird. Eine gesonderte Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

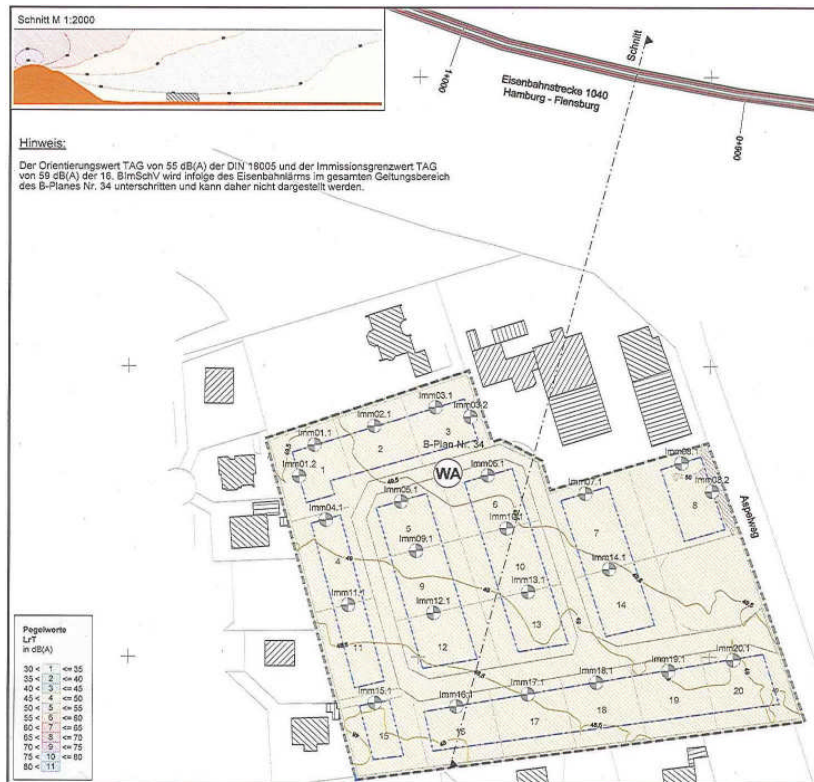
### **Empfehlung**

Es wird der Einbau von schalldämmenden Lüftungselementen in den Schlafräumen gemäß VDI-Richtlinie 2719 empfohlen. Weitere Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. In den B-Plan Nr. 34 wird folgender Hinweise aufgenommen:

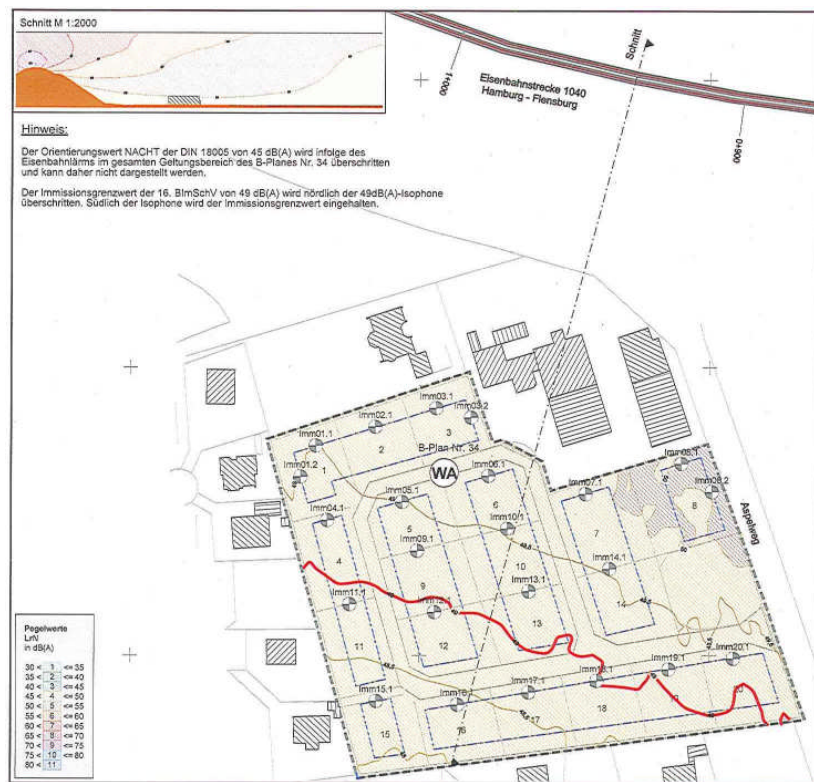
Außerhalb des Bebauungsplanes befindet sich die Bahnstrecke 1040 Hamburg - Flensburg. Während der Nacht können vom Verkehrsweg Lärmbelastungen auf das Allgemeine Wohngebiet ausgehen, welche oberhalb des Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Lärmvorsorge, jedoch unterhalb des Immissionsgrenzwertes von 60 dB(A) für Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen liegen. Es ist daher empfehlenswert, für Schlafräume eine schalldämmende Lüftung vorzusehen.

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Es gilt die DIN 4109 mit den zugehörigen Beiblättern. Zur Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämmmaße in Bezug zum gewünschten Innenraumpegel gilt wahlweise die 24. BImSchV oder die VDI-Richtlinie 2719.





Beurteilungszeitraum Tag



Beurteilungszeitraum Nacht

## 6 Baugrunduntersuchung

Für die unmittelbar benachbarten Wohnbauflächen liegen Baugrunduntersuchungen vor, so dass davon ausgegangen werden kann im vorliegenden Plangeltungsbereich vergleichbare Bedingungen vorzufinden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Baugrundgutachten erarbeitet.

## 7 Planerische Konzeption

Die Planungsvorstellungen sehen auf ca. 1,7 ha Fläche die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für Einzel- und Doppelhäuser auf Grundstücken von ca. 550 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup> vor. Der Bebauungsplan stellt dabei eine Abrundung des angrenzenden, bestehenden Baugebietes dar.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für das Gesamtgebiet ringförmig als verkehrsberuhigte Straße vom „Aspelweg“ aus.

Es ist ansonsten der für ein Wohngebiet übliche Katalog von Festsetzungen vorgesehen, der einerseits ein Mindestmaß an baurechtlichen, grünordnerischen und gestalterischen Vorgaben macht, andererseits aber die privaten Bauherrenwünsche nicht zu sehr einengt. Ziel ist die Einfügung in die bereits bestehende und gut angenommene Bebauungsstruktur.

Als wichtige Entwicklungsziele wurden u.a. bereits genannt:

- Attraktives Gebiet mit großzügigen Grundstückszuschnitten
- Berücksichtigung des Charakters der umliegenden Bebauung
- Berücksichtigung der Ansprüche der benachbarten Anwohner an Gebäudestellung und –höhe
- Schutz der umgebenden Knicks
- Ermöglichung moderner Bauformen und energiesparender Bauweisen

Diese Ziele sollen durch die grundsätzliche Strukturierung des Gebietes aber auch durch entsprechende Festsetzungen erreicht werden.

## 8 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

### 8.1. Allgemeines Wohngebiet

Das geplante Wohngebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke im Wohngebiet nicht zulässig, da sie die Wohnnutzung stören würden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

## 8.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden für nebeneinander liegende Grundstücke als zusammenhängende „Baufenster“ festgesetzt, um eine flexible Grundstückseinteilung zu ermöglichen. Die Abstände zum öffentlichen Straßenraum werden einheitlich mit 3 m vorgesehen. Im Zusammenspiel mit der Festsetzung bezüglich der Lage von Nebenanlagen kann somit ein hochwertiger und einheitlicher Straßenraum gesichert werden. Die rückwärtigen Baugrenzen orientieren sich an einem einheitlichen Abstand von 3 m zu den festgesetzten Knicks. Lediglich im zentralen Bereich des Bebauungsplans wird zugunsten der Sicherstellung zusammenhängender Gartenflächen ein „großes“ – undifferenziertes Baufenster vorgesehen.

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind im Bereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig. Außerdem sind Nebenanlagen, Garagen und Carports im Bereich zwischen den festgesetzten Knicks und den seitlichen bzw. rückwärtigen Baugrenzen unzulässig. Durch diese Festsetzung wird den möglichen Nutzungsansprüchen der Bewohner genüge getan und gleichzeitig ein einheitliches Straßenbild mit durchgängigen Vorgartenzonen bzw. rückwärtigen Gartenflächen sowie dem Schutz der festgesetzten Knicks gesichert.

## 8.3. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,25 beschränkt. Dies ermöglicht eine Bebauung mit Einzel- / Doppelhäusern, die in einer guten Relation zu den vorgesehenen Grundstücksgrößen steht. Die festgesetzte GRZ entspricht dem überwiegend aufgelockerten Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung.

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO.

## 8.4. Bauweise

Dem Ortsbild entsprechend und in Fortführung der angrenzenden Siedlungsstruktur wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit soll ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Siedlung erreicht werden.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig. Damit wird eine ortstypische und bedarfsgerechte Bauform ermöglicht.

### **8.5. Höhe baulicher Anlagen**

In den an die bestehende Wohnbebauung angrenzenden Bereichen wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Dies orientiert sich an der angrenzenden Wohnbebauung. In den zentralen Bereichen des Bebauungsplans wird, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden, eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt. Durch die Abstände zum bestehenden Wohngebiet sind keine Beeinträchtigungen bereits bestehender Nutzungen durch die intensivere Nutzung der Grundstücke zu erwarten.

Die Festsetzung einer maximalen Sockelhöhe beugt einer für das Ortsbild untypischen Ausbildung eigenständiger Sockelgeschosse vor, erlaubt andererseits aber die Anpassung des Erdgeschosses an mögliche Höhenentwicklungen des Geländes.

Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe des Erdgeschossrohfußbodens und der Gebäudehöhe ist die Höhenentwicklung der Gebäude ausreichend festgelegt. Höhenbezugspunkt ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante des fertig gestellten Abschnitts der Erschließungsstraße.

### **8.6. Mindestgrundstücksgrößen / Anzahl der Wohneinheiten**

Um eine für das Ortsbild untypische und am Übergang zur Landschaft nicht erwünschte bauliche Verdichtung zu verhindern und zur Steuerung der Anzahl der Wohneinheiten, die von besonderer Relevanz bei der Dimensionierung von Infrastrukturanlagen und bspw. der notwendigen Anzahl der Parkplätze ist, werden für Einzel- und Doppelhausgrundstücke die Mindestgrößen von 550 m<sup>2</sup> (Einzelhäuser) und 350 m<sup>2</sup> (Doppelhäuser) festgesetzt. Daher erfolgt zudem die Festsetzung, dass pro Grundstück maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

## **9 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt als verkehrsbefähigte Anliegerstraße in Form einer Ringerschließung vom Aspelweg aus. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans wurde eine Variante mit einem Erschließungsstich entwickelt und auf ihre Auswirkungen für das Gebiet betrachtet. Dabei ergab sich, dass die vorliegende Lösung in Hinblick auf mögliche weitere Entwicklungen im Bereich der nördlich angrenzenden Bauflächen sich als die perspektivisch flexiblere Variante darstellt.

Wesentlich Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzungen entstehen durch die vorgesehene Nutzung nicht.

Die Verkehrsflächen sind, wie im angrenzenden Baugel-

biet, als niveaugleiche Mischflächen mit attraktiver Gestaltung vorgesehen und dementsprechend als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Straße ist durchgehend für dreiaxelige Müllentsorgungsfahrzeuge ausreichend bemessen.

Der Bebauungsplan setzt die Straßenverkehrsflächen ohne weitere Differenzierung fest, da die Ausgestaltung des Straßenraumes der Ausbauplanung überlassen werden soll.

Im öffentlichen Straßenraum können ausreichend öffentliche Parkplätze für Besucher angelegt werden. Die genauen Standorte werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung konkretisiert.

Die zu den Haushalten gehörenden Kfz sind gemäß § 55 LBO bzw. dazugehöriger Stellplatzerlass auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen.

## 10 Begründung der Grünordnerischen Festsetzungen

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt. Grünordnerisches Ziel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 ist es:

- die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen mit Hilfe grüngestalterischer Möglichkeiten zu minimieren;
- das Wohngebiet in die umgebenden Siedlungsflächen einzubinden sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die im Bebauungsplan Nr. 34 vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen dienen vornehmlich dem Erhalt und der Ergänzung vorhandener wertvoller Grünstrukturen sowie der Neugestaltung des Ortsbildes.

Als Konsequenz aus den Forderungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich wurden für den Geltungsbereich folgende Ziele entwickelt:

- Schutz und Sicherung der angrenzenden Knicks,
- Minderung der Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild durch Eingrünungen, Durchgrünung des Gebietes und Begrenzung der Gebäudehöhen
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß

**10.1. Erhalt von Bäumen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Im Plangeltungsbereich befindet sich entlang der zukünftigen Erschließungsstraße eine Baumreihe. Hier wird ein 2,50 m breiter Grünstreifen als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen festgesetzt. Die Bäume innerhalb dieses Grünstreifens sind dauerhaft zu sichern, zu erhalten und zu pflegen. Der Grünstreifen ist gärtnerisch anzulegen und mit einer niedrigen dauerhaften Bepflanzung zu versehen.

Die das Plangebiet umgebenden Knicks sind ebenfalls dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

**10.2. Öffentliche Grünfläche  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

Zur Durchgrünung des Gebietes im Übergang zu den benachbarten Bauflächen wird im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Über diese Grünfläche kann eine fußläufige und vom motorisierten Verkehr unabhängige Wegeverbindung zu den benachbarten Wohnbauflächen geführt werden. Innerhalb der Grünfläche sind zur Abführung des Oberflächenwassers Regenrückhalte- und Kläreinrichtungen zulässig.

**10.3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Bäume im Straßenraum:

Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mindestens 5 Straßenbäume als Hochstamm, 3 x v., m. Db., mit 16-18 cm Stammumfang zur stadträumlichen Gliederung des Straßenraums zu pflanzen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> vorzusehen. Dadurch soll unabhängig von den Bepflanzungen auf den privaten Wohngrundstücken eine räumliche Grundstruktur innerhalb des Gebietes geschaffen werden.

**11 Begründung der baugestalterischen Festsetzungen**

Um im Plangebiet angrenzend an die bestehende Bebauung einer zu heterogenen Gestaltung der Gebäude entgegen zu wirken, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein festgesetzt.

**11.1. Gestaltung von Doppelhäusern**

Damit Doppelhäuser sich in ihrem Erscheinungsbild nicht wesentlich gegenüber den das neue Wohngebiet prägenden zukünftigen Einfamilienhäusern abheben, wird durch textliche Festsetzung bestimmt, dass sie hinsichtlich baulicher Höhenentwicklung, Dachausbildung- Dachmaterial sowie Fassadenmaterial einheitlich auszubilden sind. Auf den Dachflächen montierte Photovoltaik-Anlagen oder



Sonnenkollektoren sind davon ausgenommen.

## 11.2. Dächer

Die Festsetzungen zur Ausbildung der Dächer dienen dazu, ein Mindestmaß an gestalterischer Einheit im Plangebiet zu gewährleisten, andererseits aber den einzelnen Bauherren genügend Spielraum für die eigenen Gestaltungswünsche verbleibt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass sich die neue Wohnbebauung gestalterisch an den Charakter der vorhandenen dörflichen Bebauung angleicht.

Deshalb sind im gesamten Plangeltungsbereich für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 48° zugelassen, sowie die Farben der Dacheindeckung beschränkt.

## 11.3. Fassaden

Die Außenwände der Hauptgebäude können als Mauerwerks- oder Putzfassaden sowie aus Holz oder Holzbaustoffen hergestellt werden. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im gleichen Material des Hauptgebäudes oder in Holz auszuführen.

## 11.4. Einfriedungen

Zur Sicherstellung eines gestalterisch ansprechenden Straßenraums sind straßenseitig Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Trockenmauern oder bepflanzten Friesenwällen in einer maximalen Höhe 1,50 m zulässig. Grundstückseitig kann ein die Hecke nicht überragender Zaun vorgesehen werden.

## 12 Ver- und Entsorgung

### Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der angrenzenden Wohnbebauung, dessen Kapazitäten bereits ausreichend vorgesehen wurden. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### Schmutzwasserentsorgung

Der Bebauungsplan kann an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im angrenzenden Wohngebiet angeschlossen werden. Aufgrund der gleichmäßigen Höhenlage des gesamten Gebietes jedoch nur über ein Abwasserpumpwerk im B-Plan 34. Der Anschluss kann über die

Straße Aspelweg zum Lüttmoor hin erfolgen oder nördlich des B-Planes an den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens am Aspelweg. Für den Anschluss im Bereich des Regenrückhaltebeckens müsste das Privatgrundstück „Aspelweg Nr. 1a“ (Flurstück 82/6) an der Wertgrenze gekreuzt werden. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### **Oberflächenwasserentwässerung**

Die Entsorgung des anfallenden Regenwassers erfolgt über einen Freigefällekanal an das nördlich gelegene Regenrückhaltebecken am Aspelweg. Dazu wird im zum Regenrückhaltebecken führenden Weg ein Sandfang in einem Schachtbauwerk errichtet. Zudem ist ein Überleitungsrecht für das Flurstück 82/6 notwendig. Das vorhandene Regenrückhaltebecken weist eine ausreichende Dimensionierung auf.

### **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der angrenzenden Wohnbebauung, dessen Kapazitäten bereits ausreichend vorgesehen wurden. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### **Telekommunikation**

Die Telekommunikationsversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der angrenzenden Wohnbebauung.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR).

### **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. der Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 – 100 m angesehen.

### **12.1. Flächen für Versorgungsanlagen**

Zur planerischen Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerkes im westlichen Teil des Geltungsbereiches erfolgt die Festsetzung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Blockheizkraftwerk.

### **13 Hinweis**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### **14 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Da der Bebauungsplan Nr. 34 nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet Ackerflächen sowie einige Knicks dar.

Als Planungsziele für den Plangeltungsbereich werden Wohnbauflächen, der Erhalt der vorhandenen Knicks, die Schaffung weiterer linearer Gehölzstrukturen als Biotopverbundstrukturen sowie zur Eingrünung der neuen Wohnbebauung dargestellt.

Die Planungen berücksichtigen die im Landschaftsplan formulierten Ziele. Alle Knicks werden durch entsprechende Festsetzungen erhalten und dauerhaft gesichert.

#### **14.1. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen**

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“), ggf. Luftschadstoffimmissionen sowie gesundheitliche Gefährdungen aufgrund von Bodenbelastungen.

Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch Schallimmissionen sind nach Aussagen des vorgelegten Fachgutachtens auszuschließen (siehe Kapitel 5). Laut Schall-

gutachten wird das berechnete erforderliche Schalldämmmaß von 30 dB mit ortsüblicher Bauweise standardmäßig erreicht. Eine gesonderte Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden.

Aufgrund der geringen Zahl an geplanten neuen Wohneinheiten kann ausgeschlossen werden, dass die Grenzwerte für die zulässigen Immissionen von Feinstaub und Stickstoffdioxid der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) überschritten werden.

Das Plangebiet spielt für die landschaftsbezogene Erholung keine Rolle. Durch die Erschließung des Plangebietes zum Wohngebiet ergibt sich keine Verschlechterung für Erholungssuchende.

## 14.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

### Bestand und Bewertung

Der westliche Teil des Plangeltungsbereichs wird derzeit als Intensivgrünland genutzt, zeitweise dient die Fläche als Weide. Die Fläche dient außerdem anscheinend als Fußballplatz. Der östliche Teil des Plangeltungsbereichs besteht aus einer Ruderalfläche, die teilweise mit Schotter befestigt ist, zum großen Teil jedoch mit lückiger Spontanvegetation bewachsen ist. Diese beiden Flächen besitzen aufgrund der hohen Nutzungsintensität sowie der zum Teil vorhandenen Versiegelung eine geringe Bedeutung als Lebensraum.

Wertgebende Strukturen im Plangebiet sind die Knicks, die allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Besonders wertvoll ist der südliche Knick aufgrund des Bestandes an alten Eichen, hier fehlt allerdings die knicktypische Strauchschicht völlig. Der Knick entlang der westlichen Grenze ist relativ jung. Der Knick entlang der östlichen Grenze ist relativ artenreich, besitzt allerdings keine Überhälter und ist stellenweise sehr lückig.

Alle Knicks werden erhalten und über eine Festsetzung gesichert.

### Artenschutzrechtliche Beurteilung

#### Beurteilung

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung be-

sonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Kapitel 15) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten eintreten. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Für die zukünftige Erschließungsstraße ist die Beseitigung des Knicks entlang der östlichen Grenze des Plangelungsbereichs auf einer Länge von 28 m erforderlich.

Darüber hinaus sind keine negativen Auswirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen

### **14.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden/das Wasser**

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Minimierungsmaßnahmen:

- Verringerung der Versiegelungsrate auf das erforderliche Maß
- Fachgerechter Schutz des Bodens während der Bautätigkeiten

**14.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft**

Das Grünland wirkt aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Grünlandflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Die geplante Bebauung wird zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft führen.

Durch die Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölzen sowie die Schaffung der Grünanlage werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

**14.5. Umweltbezogene Auswirkungen auf Landschaft/Stadtbild**

Eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ist bei Realisierung der geplanten Bebauung nicht zu umgehen. Allerdings sind die Beeinträchtigungen bei Erhalt der vorhandenen Knicks sowie deren Ergänzung zu vernachlässigen.

Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt, Schutz und dauerhafte Pflege vorhandener Knicks
- Festsetzungen für Gehölzanpflanzungen zur Durchgrünung des Baugebietes: Im Straßenraum wird die Anpflanzung von 5 heimischen Laubbäumen (Hochstamm, 3xv., Stammumfang 14-16) festgesetzt.
- Begrenzung der Gebäudehöhen

**14.6. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

**15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen**

Da der Plangeltungsbereich sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet und demnach bauliche Vorhaben entsprechend § 34 BauGB bereits zulässig sind, ist gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB der Ausgleich möglicher Eingriffe nicht erforderlich.

## 16 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 34 Osterröfnfeld zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.



### 16.1. Bestimmung der planungsrelevante Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2009).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung zur Ortsumgehung B 206 (LBV-SH 2009). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist.

#### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Potenzielle Lebensräume für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet die Altbäume im südlichen Knick, die aufgrund ihres Alters als Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kommen. Potenzielle Baumquartiere gibt es in Höhlen, Totholz, Stammaufrissen und hinter abgeplatzter Rinde. Einzeltiere kleinwüchsiger Arten wie z. B. Braunes Langohr, Mücken-, Zwerg- und Rauhaufledermaus können in derartigen Strukturen übertagern (Tagesverstecke).

Darüber hinaus sind im aktuellen Bestand keine Anhang-IV-Arten von den Planungen betroffen.

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2009; vgl. Tab. 2). Es kommen potentiell 27 Europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen keiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist. Zwei Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Feldsperling, Goldammer).

Tabelle 2: Vogelartenliste (LBV-SH 2009)

	Artnamen	Status	Rasterfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte					Bruthabitat				
									Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Waeider, Gebuesche und Kleingehoeize (W)	Gehoeize und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker-und Gartenbau-Biotope (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	Ringeltaube	B	93	II/III			x		s			s	x		x	s		
2	Buntspecht	B	75				x				s	e				x		
3	Zaunkönig	B	93				x	x	x	s		x	s	s	x	x		
4	Heckenbraunelle	B	93				x			s			s	s		s		
5	Rotkehlchen	B	90				x		s			e	s	s		x		
6	Gartenrotschwanz	B	84				x		e	e	s	s	s	x	x	x		
7	Amsel	B	96				x		e	s		x	s	s		x		
8	Singdrossel	B	91				x		e	s		e	s	s		x		
9	Gelbspötter	B	94				x	e		s			s	s		s		
10	Klappergrasmücke	B	91				x	e		s			x	s		x		
11	Dorngrasmücke	B	88				x	s	e	s			s	s		x		
12	Gartengrasmücke	B	90				x	x		s			x	s		x		
13	Mönchsgrasmücke	B	89				x	e		s			s	s		x		
14	Zilpzalp	B	92				x	s	x	s			s	s		x		
15	Fitis	B	95				x	e	s	e			s	s		x		
16	Grauschnäpper	B	92				x			x		s	s	e		x		
17	Blaumeise	B	93				x			e	s	e	s	x		x		
18	Kohlmeise	B	94				x			e	s	e	s	x		x		
19	Eichelhäher	B	74		II		x		e	s	e	e	s	e		e		
20	Elster	B	92		II		x		e	s	e		x	x		x		
21	Aaskrähne	B	93		II		x		e	s			s	s		x		
22	Feldsperling	B	90	V			x			e	s	e	x	x		s		
23	Buchfink	B	95				x			s			s	s		x		
24	Grünling	B	94				x			s			s	s		x		
25	Stieglitz	B	82				x			s		e	x	s		s		
26	Gimpel	B	70				x		e	s			s	x		e		
27	Goldammer	B	80	V			x	x	s	x			x	s		x		

B = Brutvogel (fett, normalgroß)  
 N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktorkommen  
 x = kommt (regelmäßig) vor  
 e = ausnahmsweises Vorkommen

## **16.2. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten im Abschnitt 15.1 sind von dem geplanten Vorhaben einige Fledermausarten sowie zahlreiche europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

### **Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)**

Tötungen von spaltenbesiedelnden Fledermäusen sind auszuschließen, da alle Altbäume erhalten bleiben.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Gehölze im Bereich der Knickdurchbrüche betroffen. Da die das Plangebiet umgebenden Knicks weitgehend erhalten bleiben, Baumpflanzungen vorgesehen sind und in naher Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind (weitverzweigtes Knicksystem), ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

### **Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)**

Durch die heranrückende Bebauung sind Störungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken möglich, allerdings ist derzeit bereits die Wohnbebauung südlich des Knicks vorhanden. Sollten in den Bäumen Tagesverstecke genutzt werden, so ist davon auszugehen, dass die durch die Wohnbebauung entstehenden Störungen von den Fledermäusen toleriert werden, es sich somit nicht um erhebliche Störungen handelt, die den Erhaltungszustand der Arten verschlechtern.

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

### **Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)**

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Freiflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung von Knickabschnitten kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Gehölzbrütern. Die Gehölze im Randbereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle.

Bruthabitate sind auf der Grünlandfläche aufgrund der intensiven Nutzung und auf der Ruderalfläche aufgrund der sehr lückigen Vegetation auszuschließen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

### **Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)**

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

### **§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme**

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

## **17 Nachrichtliche Übernahmen**

### **17.1. Knick gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG**

Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.

Osterrönfeld, den .....

.....

Der Bürgermeister

